

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 524/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rifka Rebecca G [REDACTED] ,
D [REDACTED] -Str. 2, J [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtnert

beschlossen:

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Mai 1978 gewährt.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

- 3 -

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht billigt die Versagung der Abhilfe. Der Klägerin stehe ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht zu. Voraussetzung hierfür wäre, daß der Gesundheitsschaden entweder auf unmittelbares deutsches Staatsunrecht oder auf Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze zurückgeführt werden könne. Der Berufsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Klägerin nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen i. S. des § 2 BGG ausgesetzt war oder durch deutsch veranlaßte Maßnahmen des rumänischen Staates in Jassy Freiheitsentziehung durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 BGG) oder durch Leben unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 4 BGG) erlitten hat. Der jüdischen Bevölkerung in Jassy sei es lediglich untersagt gewesen, in bestimmten Teilen der Stadt zu wohnen oder diese zu betreten. Ein geschlossenes Ghetto habe es nicht gegeben. Die Behauptung der Klägerin, die jüdischen Bürger hätten die Stadt und nach 18⁰⁰ Uhr ihre Wohnungen nicht verlassen, öffentliche Lokale nicht aufsuchen und vor 10⁰⁰ Uhr nicht einkaufen dürfen, rechtfertige die Annahme eines Lebens unter haftähnlichen Bedingungen nicht. Es fehle an dem hierfür entscheidenden Merkmal einer eingreifenden und streng überwachten Beschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZ 1969, 262).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die von der Klägerin gerügten Verfahrensverstöße
können die Zulassung der Revision nicht begründen
(BGH RZ 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Gärtner